

SATZUNG
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Reinsfeld
vom 9.4.91

Der Ortsgemeinderat Reinsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dez. 1973 (GVBl. S. 419) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderungen

- (1) § 9 Abs. 2 Satz 2 wird eingefügt:
Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabschale 2,30 m.
- (2) § 14 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reinsfeld, 9.4.91

Noll, Ortsbürgermeister

